

Factsheet für Geflüchtete aus der Ukraine zur Aufenthaltsverfestigung – Langfassung

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.

Refugee Law Clinic Hannover e.V.

Stand: September 2023

Einleitung:

Dieses Factsheet richtet sich an ukrainische Staatsbürger:innen und Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 in Niedersachsen bekommen haben. Es sollte nur als Ergänzung zu einer Beratung durch eine Beratungsstelle und/oder eine:n Rechtsanwält:in genutzt werden. Es gibt auch eine Kurzfassung des Factsheets.

In der Beratung möchten Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG¹ erfahren, wie sie ihren Aufenthalt in Deutschland verfestigen können, der der Aufenthaltstitel nach § 24 nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis ist. Nach der jetzigen Rechts- und Erlasslage ist sie regelmäßig bis zum 24.3.2024 gültig und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. In diesem Factsheet werden die aktuellen Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung dargestellt.

Auf die Situation von Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen sind und keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben, sondern z.B. eine Fiktionsbescheinigung, Grenzübertrittbescheinigung oder Duldung wird in diesem Factsheet nicht eingegangen.

I. Kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verlängert werden?

Nach derzeitigem Stand sind die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 nur bis zum 24.3.2024, d.h. für maximal zwei Jahre, gültig. Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 können nur verlängert werden, wenn der Europäische Rat die Anwendung der Massenzustromrichtlinie und damit die Gewährung vorübergehenden Schutzes für Geflüchtete aus der Ukraine verlängert. Hiervon ist in Anbetracht des fortdauernden Krieges in der Ukraine nach derzeitigem Stand unserer Ansicht nach auszugehen. Entscheidend wird jedoch sein, wie sich die Lage in der Ukraine im Jahr 2024 darstellt.

Hinweis: Das Bundesinnenministerium informiert u.a. auf dieser Webseite, wenn die Anwendung der Massenzustromrichtlinie verlängert wird: www.bmi.bund.de (Suchworte "Richtlinie" und "Massenzustrom" eingeben).

Der Europäische Rat veröffentlicht den Beschluss über die Verlängerung der Anwendung der Massenzustromrichtlinie u.a. auf dieser Webseite: www.eur-lex.europa.eu.

II. Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 in Zukunft nicht mehr verlängert werden sollte

1. Ist aus § 24 ein Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis möglich?

¹ Die Gesetzesangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

In diesem Abschnitt geht es um einen möglichen Wechsel in Aufenthaltserlaubnisse aufgrund von Integration (sogenannte Bleiberechtsregelungen) und in Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken oder für eine Ausbildung.

2. Aufenthaltserlaubnisse aufgrund von Integration

Die Niedersächsischen Erlasse zu §§ 25a und b sehen einen Wechsel aus humanitären Aufenthaltserlaubnissen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (z.B. § 24) vor. Bei beiden Bleiberechtsregelungen (siehe näheres unten) wird keine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt. Bei § 25b muss der Lebensunterhalt der Familie sogar nur überwiegend (d.h. zu über 50% gesichert) werden, und es werden geringe Deutschkenntnisse verlangt (A2 GER²).

2.1 Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a AufenthG):

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Antragstellung mit frühestens 14 Jahren und spätestens 26 Jahren
- b) zwölf Monate Voraufenthaltszeit mit Duldung³
- c) drei Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Schul- oder Berufsabschluss
- d) positive Integrationsprognose
- e) in der Regel Passvorlage
- f) es liegt kein Ausweisungsinteresse (i.d.R. aufgrund von Straftaten) gem. §§ 53, 54 AufenthG vor

Von Voraussetzung c) muss die Ausländerbehörde absehen, wenn Antragsstellende die Voraussetzung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können. Die Krankheit oder Behinderung muss über ein fachärztliches Attest oder eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. In Bezug auf den dreijährigen erfolgreichen Schulbesuch ist außerdem wichtig, dass keine oder nur einzelne unentschuldigte Fehltage pro Halbjahr vorliegen dürfen. Wenn der Schul- oder Berufsabschluss bereits erreicht ist, spielen unentschuldigte Fehltage keine Rolle mehr.

Die Eltern eines/einer minderjährigen Jugendlichen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 können eine Aufenthaltserlaubnis über den/die Jugendliche:n ableiten, wenn sie den Lebensunterhalt vollständig sichern.⁴ Weitere minderjährige Geschwister können über die Eltern einen Aufenthalt ableiten.⁵ Minderjährige Kinder von Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 haben, sollen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

2.2 Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) sechs jähriger Aufenthalt oder, sofern Antragsstellende mit minderjährigem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, vier jähriger Aufenthalt in Deutschland

2 = Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

3 Dieser lange Vorduldungszeitraum macht den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis für Geflüchtete aus der Ukraine unwahrscheinlich.

4 § 25 a Absatz 2 Satz 1

5 § 25 a Absatz 2 Satz 2

- b) Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- c) der Lebensunterhalt der Antragsstellenden (und ggf. der mit ihnen in Deutschland in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder – Kinder, Ehegatt:innen, Lebenspartner:innen) muss überwiegend gesichert sein, dass heißt, wenn (ergänzende) Sozialleistungen (z.B. Bürgergeld vom Jobcenter) bezogen werden, muss das eigenständig erwirtschaftete Einkommen die ergänzenden Leistungen übersteigen oder

im Antragszeitpunkt muss eine positive Prognose hinsichtlich der zukünftigen vollständigen Unterhaltssicherung vorliegen.

- d) Nachweis mündlicher Deutschkenntnisse mindestens auf A 2 Niveau (GER)
- e) Nachweis des regelmäßigen Schulbesuchs der Kinder möglichst ohne unentschuldigte Fehltage
- f) in der Regel Passvorlage
- g) es liegt kein Ausweisungsinteresse (i.d.R. aufgrund von Straftaten), gem. §§ 53, 54 vor

Im Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung gibt es einige Ausnahmen. So kann beispielsweise bei Alleinerziehenden oder Familien mit Kleinkindern vorübergehend vollständig von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, so lange die Kinderbetreuung erforderlich ist. Auch während eines Studiums oder einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung in Deutschland wird in der Regel von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen. Meistens besteht während der Ausbildung oder des Studiums ohnehin ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG. Der Bezug von BAB oder BAföG ist nicht "schädlich", sodass der Lebensunterhalt i.d.R. darüber auch gesichert ist. Nach Ende der Ausbildung muss der Lebensunterhalt der Familie überwiegend (d.h. zu mindestens 51 %) gesichert werden.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist im Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung (c) in der Regel unschädlich bei:

1. Personen, die ein Studium oder eine Ausbildung in Deutschland absolvieren
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II nicht zumutbar ist
4. Menschen, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

Wenn der Grund für den vorübergehenden Leistungsbezug weg fällt (z.B. Abschluss der Ausbildung), muss der Lebensunterhalt wieder überwiegend gesichert werden.

Von den der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung und von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A2 wird abgesehen, wenn Antragsstellende die Voraussetzung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können. Dies muss mit fachärztlich belegt werden.

3. Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken oder für eine Ausbildung:

Von den folgenden Aufenthaltserlaubnissen⁶ können Fachkräfte, die ihre Ausbildung in der Ukraine absolviert haben, aber auch Personen profitieren, die keine Fachkräfte sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um Ausbildungssuchende oder Personen, mit berufspraktischen Kenntnissen ohne (in Deutschland anerkannte) Ausbildung. Bei allen Aufenthaltserlaubnissen im Bereich der

6 https://www.caritas-os.de/cms/contents/caritas-os.de/medien/dokumente/zbs-auf/i-unternehmensinfo-6/20200801_info_6_arbeitskraefteeinwanderung_3_2_v4.pdf

Fachkräfteeinwanderung muss grundsätzlich der Lebensunterhalt gesichert werden. Von der Einreise auf Grundlage eines Visums, wird bei Geflüchteten aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 abgesehen. Die jeweilige Aufenthaltserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Bei manchen Aufenthaltserlaubnissen wird eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung verlangt. Damit eine Ausbildung oder ein Studium als gleichwertig anerkannt wird, muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden. Das IQ-Netzwerk unterstützt Geflüchtete im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens.⁷ Bei manchen Aufenthaltserlaubnissen muss eine Arbeitsbedingungsprüfung von der Agentur für Arbeit durchgeführt werden. Dabei wird insbesondere geprüft, ob – je nach Berufssegment – Tariflohn oder der ortsübliche Lohn bzw. Mindestlohn gezahlt wird.

3.1 Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit als Fachkraft (§ 18a AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis kann (Ermessen) für bis zu vier Jahre an Fachkräfte erteilt werden. Als Fachkraft muss man eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben. Wenn die Ausbildung im Ausland erworben worden ist, muss in Deutschland die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt werden. Zudem benötigt man ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Berufsabschluss entspricht. Das Gehalt muss eine bestimmte Höhe erreichen oder es muss der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden. Leiharbeit ist nicht möglich. Außerdem findet eine Arbeitsbedingungsprüfung statt.

3.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b Absatz 1 AufenthG)

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann (Ermessen) eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu vier Jahre zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre Qualifikation sie befähigt. Zunächst benötigt man einen deutschen oder anerkannten/vergleichbaren Hochschulabschluss. Das Gehalt muss eine bestimmte Höhe erreichen oder es muss der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden. Leiharbeit ist nicht möglich. Außerdem findet eine Arbeitsbedingungsprüfung statt.

3.3 Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Absatz 1 AufenthG)

Sie kann (Ermessen) für bis zu sechs Monate erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Suche nach einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem staatlichen anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
- b) Alter unter 25 Jahre
- c) Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Studium in Deutschland berechtigt oder Schulabschluss, der zum Studium in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erlangt wurde
- d) Nachweis mündlicher Deutschkenntnisse mindestens auf B 2 Niveau (GER)
- e) vollständige Lebensunterhaltssicherung

3.4 Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit in Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie (19c Absatz 2 in Verbindung mit § 6 BeschV)

Eine Aufenthaltserlaubnis kann (Ermessen) für eine berufliche Tätigkeit erteilt werden, wenn der/die Arbeitnehmer:in:

- a) ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse in der Informations- und Kommunikationstechnologie nachweist. Nachgewiesen werden müssen mindestens drei Jahre Berufserfahrung innerhalb der

7 <https://www.netzwerk-iq.de/>

letzten sieben Jahre. Zudem müssen theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden (z.B. über Schulungen oder Prüfungen).

b) ein konkretes Arbeitsplatzangebot hat

c) die Arbeitsbedingungen durch die Agentur für Arbeit geprüft wurden

d) Gehalt in Höhe von 60% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2023 = 4.380 € pro Monat = 52.560 € pro Jahr)

e) Deutschkenntnisse mindestens auf B 2 Niveau (GER) nachweist

3.5 Aufenthaltserlaubnis bei öffentlichem Interesse an der Beschäftigung (§ 19c Absatz 3 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis kann (Ermessen) erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) besonderes wirtschaftliches Interesse, z.B. wenn durch die Stelle weitere Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden.

b) Konkretes Arbeitsplatzangebot

c) Bestehen der Beschäftigungsbedingungsprüfung

3.6 Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 20 Absatz 1 AufenthG)

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann (Ermessen) eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate für die Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation sie befähigt, erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Inland oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung im Ausland

b) Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf B 2 Niveau (GER)

c) vollständige Lebensunterhaltssicherung

3.7 Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Absatz 2 AufenthG)

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann (Ermessen) eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate für die Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation sie befähigt, erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) deutscher Hochschulabschluss anerkannter/vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss

b) die Ausländerbehörde muss bestätigen, dass die Deutschkenntnisse ausreichend sind

c) vollständige Lebensunterhaltssicherung

3.8 Bei einer Reihe von Aufenthaltserlaubnissen bzw. Aufenthaltstitel ist ein Wechsel aus § 24 nicht möglich, die im Folgenden aufgeführt werden⁸:

Laut Bundesinnenministerium soll der Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 in jede andere Aufenthaltserlaubnis möglich sein. Dies entspricht unseres Erachtens nach jedoch nicht der Rechtslage, denn gem. § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist ein Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis in die nachfolgenden Aufenthaltserlaubnisse für den Spurwechsel gesetzlich gesperrt.

- § 16b (Studium)
- § 17 Absatz 2 (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung)
- § 16e (Studienbezogenes Praktikum EU)

8 § 19f Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG

- § 18b Absatz 2 (Blaue Karte EU für Fachkräfte)
- § 18d (Forschung)
- § 19e (Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst)

Nichtsdestotrotz können Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24, die beispielsweise studieren, in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b wechseln. Während eines Studiums soll von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden und Geflüchtete, die BAföG erhalten, sichern dadurch ihren Lebensunterhalt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b berechtigt – wie auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG - dazu, BAföG zu beziehen⁹. Deswegen macht eine Studienaufnahme aus § 24 heraus aufenthaltsrechtlich Sinn.

4. Geplante Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.

Die Bundesregierung hat mit dem "Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung", auch "Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2" genannt, einige Änderungen beschlossen, die z.T. noch dieses Jahr, andere erst im nächsten Jahr wirksam werden:

Ab dem 18.11.2023 werden Fachkräfte mit Berufsausbildung nach § 18a einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis haben, und die Arbeitsstelle muss nicht mehr der Ausbildung entsprechen. Auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nach § 18b werden einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis haben und auch hier muss die Arbeitsstelle nicht mehr der Ausbildung entsprechen. Außerdem ist ein Spurwechsel aus dem Asylverfahren per Stichtagsregelung vorgesehen. Wenn Asylsuchende, die bis zum 29. März 2023 nach Deutschland eingereist sind, ihren Asylantrag zurückziehen und die Voraussetzungen nach §§ 18a, 18b (Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit in Deutschland anerkannter Ausbildung) oder § 19c Absatz 2 (Aufenthaltserlaubnis für Menschen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen) erfüllen, können sie den Wechsel in eine der drei genannten Aufenthaltserlaubnisse vollziehen.¹⁰

Ab 01.03.2024 wird der § 18 c geändert. Dann wird es bereits nach drei Jahren des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung), § 18b (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) oder § 18d (Aufenthalt zu Forschungszwecken) möglich sein, eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten (siehe dazu auch III 4.).

III. Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt)

1. Welche Voraussetzungen muss ich für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen, wenn ich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 habe?

2.1 Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

Im Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel.¹¹ Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 können die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG bekommen¹², wenn sie

- a) seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind,

⁹ Inhaber:innen der Aufenthaltserlaubnis können unter den gleichen Bedingungen BAföG bekommen wie Deutsche Staatsbürger:innen. Eine allgemeine Voraussetzung besteht beispielsweise darin, dass es BAföG in der Regel nur bis 45 Jahre gibt.

¹⁰ https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Fachkraefte-Einwanderungsgesetz/Synopse_AA_29.06.2023.pdf

¹¹ Ausländerbehörden dürfen Niederlassungserlaubnisse allerdings für den Zeitraum der Gültigkeit des Passes befristen.

- b) 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge in die gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, wobei berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege entsprechend angerechnet werden,
- c) den Lebensunterhalt der Kernfamilie (Ehepartner*in und minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft) sichern, wobei auch Leistungen Dritter berücksichtigt werden müssen (z.B. Unterhaltsleistungen)
- d) die deutsche Sprache mindestens auf B 1 Niveau (GER) sprechen,
- e) über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügen,
- f) über ausreichenden Wohnraum für sich und ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügen und
- g) einen (gültigen) Reisepass besitzen.

Die Sprachkenntnisse können bspw. durch einen erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs, einen deutschen Schulabschluss oder ein entsprechendes Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung können bspw. über einen Test „Leben in Deutschland“, einen Einbürgerungstest oder ebenfalls über einen deutschen Schulabschluss nachgewiesen werden.

Die Verurteilung aufgrund von Straftaten kann ein Ausweisungsinteresse und eine Ausweisung nach sich ziehen und damit den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis verhindern. In dem Fall sollte ein:e Anwalt:in oder eine Beratungsstelle aufgesucht werden.

2.2 Kann die Ausländerbehörde von einzelnen Voraussetzungen absehen?

Die Ausländerbehörde muss von den Voraussetzungen b) bis e) absehen, wenn die Inhaber:innen der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können.

Beispiel: Eine geflüchtete Frau aus der Ukraine hat eine geistige Behinderung, die dazu führt, dass sie nicht dazu in der Lage ist, den Lebensunterhalt der Familie zu sichern. Um eine Ausnahme geltend zu machen, müsste sie ein fachärztliches Attest bei der Ausländerbehörde einreichen, welches belegt, dass sie aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage ist, zu arbeiten und ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dabei muss eine Kausalität zwischen Krankheit/Behinderung und dem Unvermögen der Sicherung des Lebensunterhalts gegeben sein. Eine Erwerbsunfähigkeit kann auch vom berufspsychologischen oder ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit festgestellt werden.

Ausnahmen von der Sicherung des Lebensunterhalts für Alleinerziehende existieren nicht. Einzig in Bezug auf die Verpflichtung zur Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung (b) werden berufliche Ausfallzeiten aufgrund von Kinderbetreuung angerechnet.

Die Ausländerbehörde muss von den 60 Monaten Beitragszahlungen in die Rentenversicherung absehen, wenn sich die betreffende Person zum Zeitpunkt der Beantragung der Niederlassungserlaubnis in einer Ausbildung befindet, die zu einem schulischen oder betrieblichen Ausbildungsabschluss führt oder zu einem Hochschulabschluss. Zudem werden berufliche

12 Das gilt auch für subsidiär Schutzberechtigte oder Geflüchtete mit Abschiebungsverbot über das Asylverfahren oder Bleibeberechtigte, die aufgrund von Integrationsleistungen ein Integrationsbleiberecht (z.B. §§ 25a/b) bekommen haben.

Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege auf die 60 Monate angerechnet.

2.3 Was wird für die Lebensunterhaltssicherung verlangt, wenn die Familie faktisch getrennt ist (z.B. Ehepartner lebt in der Ukraine, Frauen und Kinder in Deutschland), de jure aber keine Trennung vorliegt?

Die Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalt (c) bezieht sich auf die Bedarfsgemeinschaft, d.h. ausschließlich auf denjenigen Teil der Familie, der sich in Deutschland aufhält.

Sinngemäßes gilt für die Verpflichtung über ausreichend Wohnraum zu verfügen. Auch diese Verpflichtung bezieht sich ausschließlich auf den Teil der Familie, die faktisch gemeinsam in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland lebt.

3. Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c AufenthG)

Dieser unbefristete Aufenthaltstitel kann nicht unmittelbar an Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 erteilt werden. Aber Personen, die im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte nach § 18a oder § 18b erhalten haben, können sie die Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie die weiteren Erteilungsvoraussetzungen erfüllen.

Fachkräfte haben einen Rechtsanspruch auf eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie:

- a) seit vier Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b haben;
- b) einen Arbeitsplatz nach § 18a oder § 18b haben;
- c) 48 Monate in die Rentenversicherung (Pflicht- oder freiwillige Beiträge) eingezahlt oder vergleichbare Ansprüche erworben haben;
- d) Deutschkenntnisse mindestens auf B 2 Niveau (GER) nachweisen
- e) ihren Lebensunterhalt vollständig sichern;
- f) Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachweisen (z.B. über einen Einbürgerungstest oder einen deutschen Schul- oder Ausbildungs- oder Hochschulabschluss)
- g) sie und ihre Familie über ausreichend Wohnraum verfügen

Die Fristen nach a) und c) verkürzen sich auf 24 Monate, wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich in Deutschland abgeschlossen worden ist.

Die Ausländerbehörde muss von den Voraussetzungen c), d), e), f) abgesehen, wenn Antragsstellende sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können. Die Krankheit/Behinderung muss über ein fachärztliches Attest oder Stellungnahme nachgewiesen werden. Dabei muss eine Kausalität zwischen Krankheit/Behinderung und dem Unvermögen, die Voraussetzung zu erfüllen, gegeben sein.

4. Zukünftige Änderungen durch "Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung" (Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2)

Die Bundesregierung hat einige Änderungen u.a. im Aufenthaltsgesetz beschlossen. Diese Änderungen betreffen ab März 2024 auch den § 18c AufenthG. Es werden dann nur noch drei Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b oder 18d verlangt sowie Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung von nur noch 36 Monaten bzw. 27 Monate wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen worden ist.

IV. Einbürgerung

1. Kann ich mich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einbürgern lassen?

Eine direkte Einbürgerung aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ist nicht möglich. Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 können sich erst in Deutschland einbürgern lassen, wenn sie zuvor die Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b, 18a, 18b, 19c Absatz 2, 19c Absatz 3 oder 20 Absatz 2 erhalten haben.¹³

2. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um eingebürgert zu werden?

Eine Einbürgerung ist nach § 10 StAG ist möglich, wenn Geflüchtete

- a) sich seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten oder
- b) sich zwar erst sieben Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten, aber eine erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachweisen können oder
- c) sich zwar erst sechs Jahre in Deutschland aufhalten, aber besondere Integrationsleistungen erbracht haben,
- d) den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bestreiten können oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben
- e) die ukrainische Staatsangehörigkeit muss nicht aufgegeben werden¹⁴,
- f) die deutsche Sprache mindestens auf B 1 Niveau (GER) sprechen,
- g) über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügen,
- h) sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen,
- i) Keine Straftaten begangen haben oder Straftaten begangen haben, aber lediglich zu einer Geldstrafe von maximal 90 Tagessätzen oder zu einer Bewährungsstrafe von maximal drei Monaten verurteilt wurden bzw. im Fall von Jugendlichen und Heranwachsenden lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz verhängt wurden,
- j) einen gültigen Reisepass besitzen.

Besondere Integrationsleistungen (c) liegen insbesondere vor, wenn Geflüchtete über Sprachkenntnisse über dem B 2 Niveau verfügen, besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen erzielen oder besonderes bürgerschaftliches Engagement zeigen.

3. Kann die Einbürgerungsstelle von einzelnen Voraussetzungen absehen?

Von der Verpflichtung die deutsche Sprache mindestens auf B 1 Niveau zu sprechen und Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung nachzuweisen muss die Einbürgerungsstelle absehen, wenn Geflüchtete diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen können.

4. Muss ich unbedingt den Lebensunterhalt sichern können, um eingebürgert zu werden?

Grundsätzlich muss der Lebensunterhalt für alle unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gesichert werden. Beide Ehepartner:innen können den Lebensunterhalt zusammen sichern. Eine Ausnahme von der

13 § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 StAG

14 Mit Länderrundschreiben vom 6. September 2022 hat das Bundesinnenministerium darauf hingewiesen, dass aufgrund des Krieges eine Ausbürgerung durch die ukrainischen Behörden nicht möglich ist und auf absehbare Zeit nicht durchgeführt werden wird. Am gleichen Tag hat das Innenministerium Niedersachsen die niedersächsischen Ausländerbehörden darauf hingewiesen, dass im Rahmen von § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StAG von der Aufgabe der ukrainischen Staatsangehörigkeit abzusehen ist.

Lebensunterhaltssicherung ist jedoch dann zu machen, wenn Geflüchtete die Inanspruchnahme der Sozialleistungen nicht zu vertreten haben.

Geflüchtete haben die Inanspruchnahme von Sozialleistungen jedenfalls dann nicht zu vertreten, wenn sie ihren Arbeitsplatz aus gesundheitlichen, betriebsbedingten oder konjunkturellen Gründen verloren und sich hinreichend intensiv um eine neue Beschäftigung bemüht haben. Ebenfalls nicht zu vertreten haben Geflüchtete die Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wenn sie die Schule besuchen, eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren oder sich nach einem Schulabschluss nachhaltig um einen Schulplatz bemühen.

Ob Geflüchtete die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten haben, weil sie alleinerziehend sind, ist umstritten. Je mehr Kinder es gibt und je jünger die Kinder sind, desto eher lässt sich argumentieren, dass die Inanspruchnahme der Sozialleistungen nicht zu vertreten ist, da andernfalls eine Kindeswohlgefährdung droht. Bei der Beantwortung der Frage ist auch zu berücksichtigen, ob die tatsächliche Möglichkeit besteht, die Kinder – etwa in der KiTa – unterzubringen und deshalb zumindest theoretisch arbeiten gehen und den Lebensunterhalt sichern zu können.

Geplante Änderungen bei der Einbürgerung durch den Gesetzgeber

Laut dem Referentenentwurf soll zukünftig die doppelte Staatsbürgerschaft möglich werden. Außerdem sollen die Voraufenthaltszeiten verkürzt werden. Mit Sprachniveau B1 soll die Einbürgerung nach fünf Jahren möglich werden. Wenn das Sprachniveau B1 über einen Integrationskurs erworben worden ist, nach vier Jahren und bei besonderer Integration nach drei Jahren. Eine „besondere Integration“ soll zukünftig ein C1 (GER) der deutschen Sprache beinhalten. Von der Lebensunterhaltssicherung soll es künftig keine Ausnahmen mehr geben. Dieses Factsheet wird aktualisiert, wenn die Reform in Kraft getreten ist.

IV. Weitere Informationen / Beratung:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.:

www.nds-fluerat.org

Tel.: 0511/98 24 60 30

E-Mail: nds@nds-fluerat.org

Refugee Law Clinic Hannover e.V.:

www.rlc-hannover.de

Tel.: -

E-Mail: beratung@rlc-hannover.de

Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.:

www.uvnev.de

Tel.: 0157 53 08 75 66

E-Mail: info.uvnev@gmail.com



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

